Haushaltssatzung der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Prüfung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde vom _____ bekannt gemacht wird.

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	45.493.570 EURO
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.403.766 EURO
	der Jahresüberschuss auf	89.804 EURO
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.182.924 EURO
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.853.300 EURO
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.866.800 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.013.500 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-169.424 EURO

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	0 EURO
verzinste Kredite auf	10.000.000 EURO
zusammen auf	10.000.000 EURO

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 22.200.000 EURO

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EURO

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 4.000.000 EURO

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
   – Sondervermögen Stadtwerke Wittlich – auf 677.400 EURO

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
   – Sondervermögen Stadtwerke Wittlich – auf 1.000.000 EURO

3. Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen
Stadtwerke Wittlich werden nicht beansprucht.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

o Grundsteuer A auf	340 v.H.
o Grundsteuer B auf	380 v.H.
o Gewerbesteuer auf	380 v.H.
o Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Nr. Vergnügungssteuersatzung) Hebesatz	20 v.H.
o Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Nr. Vergnügungssteuersatzung) Mindestbetrag	60 EURO

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

o für den ersten Hund	75 EURO
o für den zweiten Hund	118 EURO
o für jeden weiteren Hund	209 EURO

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde (§ 7 Hundesteuersatzung), die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

o für jeden gefährlichen Hund	800 EURO

§ 7
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

1. Gebühren für die Wasserversorgung gemäß Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Entgeltsatzung Wasserversorgung – der Stadt Wittlich vom 02. Januar 1996

1.1 Mengengebühr je cbm Frischwasserbezug	1,744 EURO
1.2 Einmaliger Beitrag Beitragssatz für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung je qm Grundstücksfläche	1,0593 EURO

Alle Entgelte für die Wasserversorgung verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

2. Abwasserentgelte gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wittlich vom 02. Januar 1996

2.1. Schmutzwassergebühr je cbm gewichtetes Schmutzwasser einschließlich Abwasserabgabe	2,00 EURO
2.2. Niederschlagswasser wiederkehrender Beitrag je qm zulässiger Abflussfläche	0,19 EURO
2.3. Gebühr für Fäkalschlammbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Schlamms	19,89 EURO

3. Einmalige Beiträge

3.1. Beitragssatz für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche	1,85 EURO
3.2. Beitragssatz für Niederschlagswasser je qm mögliche Abflussfläche	4,43 EURO

4. Straßenreinigungsgebühren gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 08. Januar 1996
Grundgebühr 2,09 EURO/lfdm

5. Beim laufenden Entgelt werden Vorausleistungen in Höhe des vollen Gebührensatzes erhoben.

§ 9
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 114.754.918,65 EURO. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 115.015.978,65 EURO und zum 31.12.2020 115.105.782,65 EURO.

§ 10
Über- und außerplanplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 EURO überschritten werden.

§ 11
Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 75.000 EURO
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 12
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in einem Fall zugelassen.

Wittlich, den _____
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister